

Departement des Innern
Ambassadorsenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Solothurn, 10. Januar 2020

Venehmlassung Lotterie- und Sportfondsgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Einführung des Lotterie- und Sportfondsgesetz Stellung beziehen zu können.

Im Zusammenhang mit dem per 1.1.2019 in Kraft getretenen BG über Geldspiele, dem Geldspielkonkordat, der bereits angepassten Kantonalen Steuergesetzgebung sowie der vorgesehenen Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes, ist die Einführung des vorliegenden Lotterie- und Sportfondsgesetzes nachvollzieh- und begründbar.

Namensgebung/Anzahl der Fonds

Im Grundsatz stellen wir die Frage, ob in Zukunft noch zwei verschiedene Fonds (Lotteriefonds, Sportfonds) benötigt werden, welche in der Folge jeweils separat verwaltet werden müssen (Administration, Buchführung, Revision etc). Die finanzielle Dotation der Fonds erfolgt zudem nur von einer Stelle (Anteil Reingewinn von Swisslos). Ein Fonds – bspw. mit dem neuen Namen «Kultur-Fonds» – würde genügen. Im Zusammenhang mit Musik, Bildhauerei, Kunst oder Theater etc. kann auch Sport als Kultur im weiteren Sinne verstanden werden. Selbstverständlich kann die vorgesehene Mittelzuweisung weiterhin beibehalten werden (1/4 für sportliche Belange). Der etwas verstaubte Begriff «Lotteriefonds» sagt zudem überhaupt nichts aus, was Adressaten oder Zweck betrifft. Wir erachten einen Namenswechsel als innovativ, für den Kanton imagebildend und zukunftsgerichtet!

Sollte der Regierungsrat unserem Vorschlag zustimmen, so müssten §4 und §5 entsprechend angepasst werden, ebenso §7 (zusätzlicher Buchstabe «h» anstelle letzter Absatz).

Zweckverwendung

Nach unserer Auffassung gehören die unter §7, lit d und f aufgeführten Themen, nämlich «Gesundheitsförderung/Prävention» und «Entwicklungshilfe» nicht in die Beitragsbereiche.

Gesundheitsförderung sollte über das normale Budget (Staatshaushalt, Globalbudget) finanziert werden. Die Entwicklungshilfe ist nicht primär Kantonsaufgabe, sondern Aufgabe des Bundes. Dazu erachten wir auch die in §8 stipulierten formalen Voraussetzungen, nämlich der Bezug zum Kanton/Region (lit a) sowie die Anforderungen an Qualität und Wirksamkeit bei Zuweisung an Entwicklungshilfeprojekte, als nicht gegeben.

Verfallsfrist

Es ist vorgesehen, dass die Verfallsfrist von zugesagten Beiträgen bis 10 Jahre betragen kann (§10, Abs. 3). Nach unserer Auffassung ist eine Frist von bis 10 Jahren zu lange; die Durchführung des Projektcontrollings (Abrechnung, Überwachung, Korrespondenz usw.) über 10 Jahre ist nicht praktikabel und wird auch in der Praxis wahrscheinlich nicht vorkommen. Eine Befristung auf bis 5 Jahre erachten wir hingegen als ausreichend.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die Ausschüttung von Geldern primär den kantonal ansässigen Vereinen, Institutionen oder Personen zukommen soll. Wir erwarten vom Regierungsrat eine entsprechende Regelung dieses wichtigen Aspektes in der vorgesehenen Vollzugsverordnung.

Der heute bestehende Lotterie- und Sportfonds ist mit einem jährlichen Ausschüttungsvolumen von rund CHF 16 Mio. ein wertvolles Instrument, um die Anliegen im Bereich Kultur und Gesellschaft zu fördern, welche oftmals durch ehrenamtliche Personen in unserem Kanton ausgeübt werden. Dies soll auch weiterhin Bestand haben.

Für die positive Entgegennahme unserer Vorschläge bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Der Präsident
sig. Stefan Nünlist

Arbeitsgruppe Finanzen
sig. Kantonsrat Christian Thalman